

GEMEINDE LEMWERDER

DIE BÜRGERMEISTERIN

Gemeinde Lemwerder · Stedinger Str. 51 · 27809 Lemwerder

Landkreis Wesermarsch
Fachdienstleiter Umwelt
Herrn Griepenstroh
Poggenburger Str. 15
26919 Brake

Gemeinde Lemwerder
Fachbereich II
Technische Dienste, Planung und Ordnung

Fachdienstleitung
Bau- und Ordnungsverwaltung

Telefon 04 21 - 67 39 - 34

Fax 04 21 - 67 39 - 44

email paack@lemwerder.de
Internet www.lemwerder.de

Ihre Nachricht vom / Ihr Zeichen
31.03.2015 / 68

Mein Zeichen
671002-LRP2015

Auskunft erteilt Zimmer Datum
Herr Paack 1.02 11.06.2015

Fortschreibung/Neubearbeitung des Landschaftsrahmenplanes 2013/2015 (LRP) hier: Stellungnahme der Gemeinde Lemwerder

Sehr geehrter Herr Griepenstroh,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Lemwerder stellt durch die Umsetzung städtebaulicher Maßnahmen eine Entwicklung sicher, die ihrer im Landes- und Regionalen Raumordnungsprogramm zugewiesenen Funktion als Grundzentrum entspricht. Die Gemeinde ist bestrebt, gute Entwicklungsmöglichkeiten für bestehende und neue Gewerbe- und Industriebetriebe, Landwirtschaftsbetriebe sowie Wohnbauflächen und notwendige Infrastruktur unter größtmöglicher Schonung wertvoller naturräumlicher Gegebenheiten zu schaffen. Aufgrund der direkten Lage an der Weser kommt der Sicherung der ortsansässigen Industrie im Bereich des Schiffsbaus und der Herstellung von Windflügeln, den vorhandenen und geplanten Gewerbeflächen (eingeschlossen des ehemaligen Flugfeldes) entlang der Weser hierbei besondere Bedeutung zu.

In Analogie unserer Stellungnahme vom 22.12.2014 zu dem Entwurf zur Änderung des Landesraumordnungsprogramms des Landes Niedersachsen (LROP) und der sich daraus ergebenden überregionalen Landes- und Regionalen Raumordnungsplanung nehmen wir aus Gründen städtebaulicher Entwicklungs-/ Planungsabsichten der Gemeinde Lemwerder zu entgegenstehenden bzw. abweichenden Darstellungen der Fortschreibung/Neubearbeitung des Landschaftsrahmenplanes 2013/2015 (LRP) unter Berücksichtigung dessen, dass der Landschaftsrahmenplan nur in Verbindung mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm Rechtskraft erlangen kann, ansonsten lediglich als Beurteilungsgrundlage von Vorhaben dient und nur fachlich Beiträge zu einer Änderung des Landschaftsrahmenplanentwurfs führen können, wie folgt Stellung:

Seite 1 von 7

Gemeinde Lemwerder
Rathaus
Stedinger Str. 51
27809 Lemwerder
Tel.: 0421 / 67 39 - 0
Fax: 0421 / 67 39 - 51
gemeinde@lemwerder.de
www.lemwerder.de

Sprechzeiten
vormittags:
Montag bis Freitag
nachmittags:
Montag und Dienstag:
Donnerstag:

8:30 - 12:00 Uhr

14:30 - 16:00 Uhr

14:30 - 18:00 Uhr

Zusätzliche Termine nach tel. Absprache

Bankverbindung

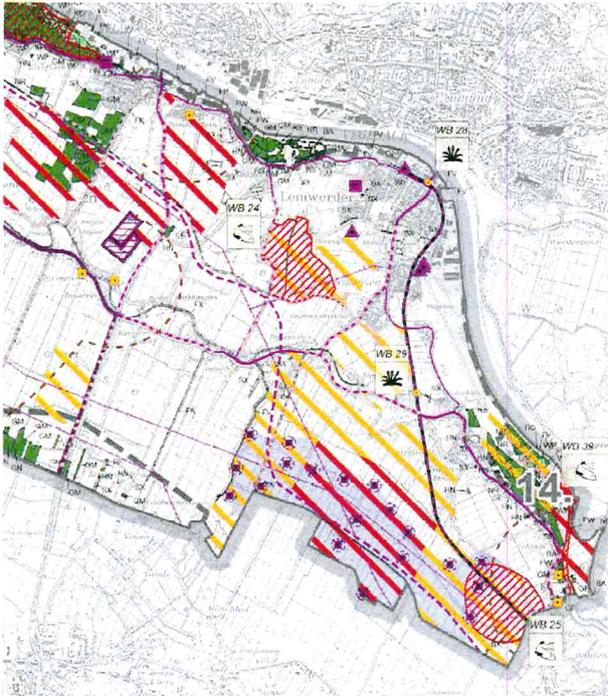
Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00
Kto.-Nr. 030 346 563

IBAN DE02 2805 0100 0030 3465 63
BIC BRLADE21LZO

Naturschutzfachliche Schwerpunkträume im Sinne von maßgeblichen Landschaftseinheiten der schutzwürdigen Bereiche der Avifauna, die in Karte 6 zum LRP mit der Bezeichnung N30, N31 und N34 befinden sich im Gemeindegebiet in den Bereichen Deichshausen, Sannau und Altenesch.

Konfliktträchtige Bauleitplanungen können sich folglich durch die Fortführung der Bauleitplanung oder Ansiedlung von Gewerbevorhaben insbesondere in den Gebieten der Naturschutzfachliche Schwerpunkträume im Sinne von maßgeblichen Landschaftseinheiten gemäß dem LRP im Gemeindegebiet von Lemwerder, so u.a. im Bereich Deichshausen darstellen. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht zu erkennen, welche tatsächlichen Vorkommen im Schwerpunktraum vorhanden sind. Es wird daher gefordert, dass ausgewiesene Gebiet N30 im östlichen Bereich geringfügig zu verkleinern um der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes Edenbüttel nicht negativ zu tangieren. Der Entwicklungsbereich sollte ausreichend bemessen sein. Wir pflichten ihrer Aussage unter Punkt 3.1.5.6 auf Seite 96 bei, daher fordern wir eine genauere Datenermittlung um keine unnötigen Konfliktsituationen entstehen zu lassen.

Weitergehend sind schutzwürdige wichtige Bereiche hinsichtlich der vorrangigen Bedeutung für Arten und Biotope im nachfolgend abgedruckten Auszug zur Karte 1 und Anhang 2 zum LRP eingezeichnet. Um mögliche Erweiterungen seitens der vorhandenen Gewerbebetriebe oder bei geplanten Veränderungen der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur unkomplizierte Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten, sollten die Punkte WB 28 und 29 aufgrund der geringen Fläche gestrichen werden. Der Punkt WB 28 ist von seiner geografischen Lage nicht nachvollziehbar, da dieser Bereich zum Teil durch Pflasterung und Asphalt verdichtet ist. Zum besseren Verständnis sind Auszüge aus den jeweiligen Anlagen nachfolgend abgedruckt.



Quelle: Karte 1 „Arten und Biotope“, Stand: 15.01.2015

**SICHERUNG UND VERBESSERUNG VON GEBIETEN MIT ÜBERWIEGEND HOHER BEDEUTUNG FÜR ARTEN UND BIOTOPE/
HOHER BEDEUTUNG FÜR LANDSCHAFT UND BODEN/KLIMA**

Unkrautflur innerhalb Gewerbe-/ Industriefläche Lemwerder Außen- deich	WB 28	•	Pflanzen	0,34 ha
--	-------	---	----------	---------

Bahndamm innerhalb Gewerbefläche nördlich L 875 westlich Ortslage Tecklenburg	WB 29	•	Pflanzen	0,28 ha
---	-------	---	----------	---------

Planungshinweise

WB 28	Voraussetzungen nach § 24 NAGBNatSchG erfüllt. Schutz nach § 24 NAGBNatSchG als gesetzlich ge- schütztes Biotop ausreichend.
-------	--

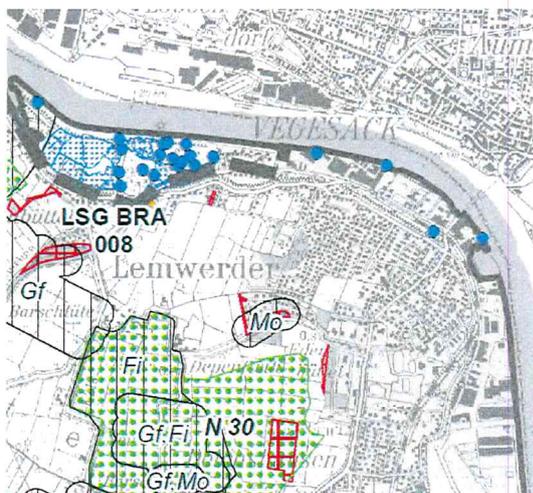
Unkrautflur innerhalb Gewerbe-/ Industriefläche Lemwerder Außendeich (WB 28)

Im Außendeichbereich der Weser in Lemwerder nahe der L 865 gibt es im Bereich von pionier-/ Magerrasen Bestände der **Acker-Trespe**.

Bahndamm innerhalb Gewerbefläche nördlich L 875 westlich Ortslage Tecklenburg (WB 29)

Auf einem Bahndamm in Altenesch, OT Tecklenburg gibt es einen Nachweis eines Vorkommen des **Schmalblättrigen Hohlzahns**. Die Art hat ihr Hauptvorkommen in auf Ackerlebensräumen und kurzlebigen Unkrautfluren, in der Tieflandregion fehlt sie hingegen meist (Quelle: <http://www.floraweb.de/pflanzenarten/oekologie.xsql?suchnr=2521&>).

Quelle: Anhang 2 zum Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch, Stand: 15.01.2015



-   Besonders geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG
-   Besonders geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG < 0,5 ha

Quelle: Karte 6, Schutz, Pflege, Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft; Stand: 15.01.2015

Im Bereich des Ritzenbütteler Sandes zeigt die Karte 6 Biotope auf dem Gebiet der Wasserfläche und den angrenzenden Freiflächen an. Die Biotope sind mit einem Code für die Biotopabgrenzungen versehen. So weist die Karte 6 auf dem Ritzenbütteler Sand nachfolgende Biotope aus: FW (Süßwasser Flusswatt), NR (Landröhricht), GM (Mesophiles Grünland), RS (Sandtrockenrasen)

Darüber hinaus wird gleichlautend zur Aussage im Landesraumordnungsprogramm das Zielkonzept zur Aufgabe des Entwässerungssystems in den Flächen des Gemeindegebietes (Aufrechterhaltung der Entwässerung nur in den Siedlungsbereichen) verfolgt, die einer nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und der Sicherung vorhandener

Siedlungsstrukturen entgegen steht und diese beeinträchtigen kann. Es ist zu befürchten, dass die Gewässer II. Ordnung, die vorrangig der Entwässerung der Marschgebiete dienen, als Teil des Biotopverbundsystems mit entsprechend geschützten Uferbereichen durch Unterlassung notwendiger Unterhaltung/Räumung in ihrer Funktion eingeschränkt werden.

Im LRP sind naturschutzwürdige Bereiche (Avifauna) dargestellt. Diese Bereiche wurden aufgrund aktueller avifaunistischer Bestandsdaten im Rahmen des LRP als sog. Schutzwürdige Bereiche (SWB) mit besonderer Bedeutung als Brut- und Rasthabitate für die Avifauna abgegrenzt. Eine genaue Erläuterung zum Vorgenannten sind dem LRP auf Seite 27 unter Punkt 3.1.2.3.1 „Datengrundlagen“ zur Avifauna zu entnehmen. Auf den folgenden Seiten ist das methodische Vorgehen erläutert. Auf Seite 28 unter Punkt 3.1.2.3.2 „Abgrenzung von Schutzwürdigen Bereichen (SWB) auf Basis der Flächenbewertungen von Brut- und Rastvögelhabitaten“ heißt es: „Das vom Landkreis zur Verfügung gestellte Raster zur Bewertung wurde deduktiv erstellt und kann in einzelnen Fällen zu einer ungünstigen Bewertung führen. Da die Bewertungseinheiten für Brut- und Rastvogelbestände in der Regel nach der Erfassung abgegrenzt werden, kann solch eine Korrektur sinnvoll sein.“ Siehe auch nachstehende Auszüge zum LRP.

Flächenbewertungen) und einer Naturkatastrophe (Blick auf das Gemeindegebiet (Landschaftsplanung 2013)). Auf Basis aktueller avifaunistischer Bestandsdaten werden im Rahmen des LRP schutzwürdige Bereiche (SWB) mit besonderer Bedeutung als Brut- und Rasthabitate für die Avifauna abgegrenzt. In einem zweiten Schritt werden Empfehlungen zu Maßnahmen und zur Umsetzung der Ergebnisse in die Regionalplanung ausgesprochen.

- Neben den Daten, die im Zeitraum von März bis Juni 2011 erhoben wurden, fließen weitere Daten in die Bewertung der Flächen ein. Dies sind insbesondere:
 - vom Landkreis Wesermarsch zur Verfügung gestellte Daten (v. a. Planungen zu Infrastrukturprojekten).
 - Daten des Wiesenvogelmonitorings (NLWKN) aus den Jahren 2008 bis 2010.
 - Daten der Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und Naturschutzbund Deutschland (NABU).

Bei der Auswahl der Daten fanden Erhebungen aus den Jahren 2009 bis 2011 Berücksichtigung. Das Gros der Daten stammt jedoch aus den Jahren 2009 bis 2011. Der Verzicht auf die Verwendung älterer Daten erfolgte vor dem Hintergrund, dass Daten, die älter als fünf Jahre sind, aus artenschutzrechtlicher Sicht in der Regel nicht belastbar sind.

Die Identifizierung Schutzwürdiger Bereiche Avifauna (SWB) ist im Rahmen von Modul 1 des LRP (s. Anhang 1) erfolgt und umfasst zwei übergeordnete Arbeitsschritte:

1. Abgrenzung der SWB auf Basis der Flächenbewertungen von Brut- und Rastvogelhabitaten (BIO-CONSULT 2013)
2. Darstellung und Interpretation der Ergebnisse mit Maßnahmenhinweisen und Empfehlungen zur Umsetzung in die Regionalplanung

Quelle: LRP, Seite 27, Punkt 3.1.2.3.1 „Datengrundlagen“ zur Avifauna; Stand: 15.01.2015

3.1.2.3.2 Abgrenzung von Schutzwürdigen Bereichen (SWB) auf Basis der Flächenbewertungen von Brut- und Rastvogelhabitaten

Zur Abgrenzung der SWB werden als Kriterien die von BIO-CONSULT 2013 vorgenommenen Flächenbewertungen als Vogelbrutgebiet (nach WILMS et al. 1997) und als Gastvogellebensraum (nach KRÜGER et al. 2010) unter Berücksichtigung erforderlicher Pufferzonen herangezogen (s. Tab. 3-1). Grundlage bilden dabei die, je nach Lage und/oder Flächenstruktur 50-300 ha umfassenden avifaunistischen Kartengebiete. In Einzelfällen können hier zur besseren Abbildung von Brut- oder Rastbeständen eine Änderung des Flächenzuschnitts und eine Neubewertung erforderlich werden. Das vom Landkreis zur Verfügung gestellte Raster zur Bewertung wurde deduktiv erstellt und kann in einzelnen Fällen zu einer ungünstigen Bewertung führen. Da die Bewertungseinheiten für Brut- und Rastvogelbestände in der Regel nach der Erfassung abgegrenzt werden, kann solch eine Korrektur sinnvoll sein.

Planfestgestellte Kompensationsflächen, auf denen hochwertige Wiesenvogellebensräume zu entwickeln sind, werden unabhängig von ihrem aktuellen Zustand in die Kategorie SWB überführt.

Als **Entwicklungsbereiche mit Verbindungsfunktion** werden Flächen definiert, die außerhalb von SWB liegen, aktuell keine oder nur geringe Bedeutung für die Avifauna haben, jedoch aufgrund ihrer Lage und Standortigenschaften ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen. Die Umsetzung entsprechender Entwicklungsmaßnahmen in diesen Bereichen kann z.B. im Rahmen naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen geschehen. Die Flächen werden wegen ihrer derzeit eingeschränkten avifaunistischen Bedeutung nicht als SWB ausgewiesen, sondern behalten zunächst ihren Status als Entwicklungsbereiche.

Weiterhin gibt es einige Sonderfälle der Abgrenzung von SWB, die in den Gebietsstockplänen im Anhang 1 erläutert werden. Ggf. erforderliche Pufferzonen werden nicht generell, sondern für jedes SWB-Areal individuell festgelegt.

Quelle: LRP, Seite 28, Punkt 3.1.2.3.2 „Abgrenzung von Schutzwürdigen Bereichen (SWB) auf Basis der Flächenbewertungen von Brut- und Rastvögelhabitaten“; Stand: 15.01.2015

Seite 5 von 7

Gemeinde Lemwerder
Rathaus
Stedinger Str. 51
27809 Lemwerder
Tel.: 0421 / 67 39 - 0
Fax: 0421 / 67 39 - 51
gemeinde@lemwerder.de
www.lemwerder.de

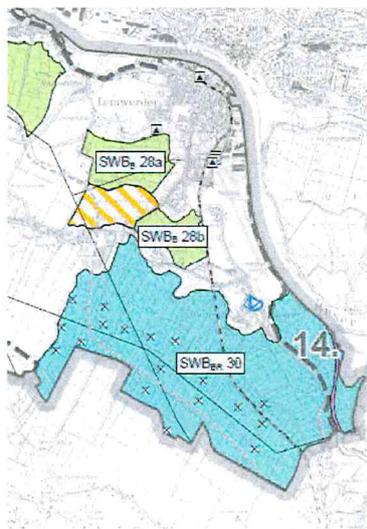
Sprechzeiten
vormittags:
Montag bis Freitag
nachmittags:
Montag und Dienstag;
Donnerstag;

8:30 - 12:00 Uhr
14:30 - 16:00 Uhr
14:30 - 18:00 Uhr
Zusätzliche Termine nach tel. Absprache

Bankverbindung
Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00
Kto.-Nr. 030 346 563
IBAN DE02 2805 0100 0030 3465 63
BIC BRLADE21LZO

Die oben angeführte und angewandte Methodik führt zu großflächigen Auswirkungen, ohne dass dabei die Verteilung der Vorkommen in den Gebieten tatsächlich erkennbar bleibt. Die verwendeten Daten stammen größtenteils aus den Jahren 2009 bis 2011. Es ist erkennbar, dass die Darstellungen der schutzwürdigen Bereiche nicht sehr präzise sind. Zum Beispiel sind auf dem abgedruckten Auszug zur Karte 1 zum LRP, die schutzwürdigen Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für Brut- und Rastvögel rot schraffiert. Daneben sind Gebiete lediglich hoher Bedeutung für Brut- und Rastvögel gelb schraffiert dargestellt. Es wird aus diesen Darstellungen ersichtlich, dass innerhalb der schutzwürdigen Bereiche unterschiedliche Wertigkeiten vorliegen. Wenn man die Karte M 1 zum LRP zum Abgleich weiter hinzuzieht, verschwimmen die ausgewiesenen Bereiche noch weiter und werden in ihrer Deutung immer unpräziser.

Der SWB_{BR} 30 wird durch die geplante „B 212 neu“ und den „Windpark Sannauer Hellmer“ geprägt. Es wird daher die Überprüfung der Größe und Erforderlichkeit der aufgeführten schutzwürdigen Bereiche SWB_B 28a und 28b, sowie speziell SWB_{BR} 30 gefordert und ggf. die schutzwürdigen Bereiche neu abzugrenzen.



Schutzwürdige Bereiche (SWB)

- Brutvögel
- Brutvögel, Rastvögel
- Rastvögel

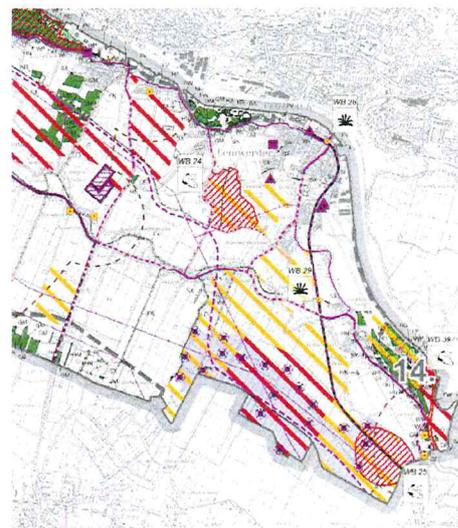
SWB_{BR} 10 Nummerierung der SWB (siehe textliche Darstellungen) mit Kennzeichnung der vorrangigen Bedeutung für Brutvögel (B), Brut- und Rastvögel (BR) oder Rastvögel (R)

Entwicklungsbereiche für die Avifauna

- Bedeutung als Entwicklungsbereich mit Verbindungsfunktion

Quelle: Karte M1: Schutzwürdige Bereiche mit besonderer Bedeutung als Brut- und Rasthabitate für die Avifauna; Stand: 15.01.2015

Zusammenfassend wird entsprechend den vorigen Ausführungen auf die nachstehenden, städtebaulichen und bautechnischen Erfordernisse mit einhergehenden Spannungen in Bezug auf den LRP als Fachbeitrag des Naturschutzes zum Regionalen Raumordnungsprogramms bzw. den sich daraus ergebenden, zu ändernden/ergänzenden Darstellungen hingewiesen:



Wertvolle Bereiche für Brut- und Rastvögel

- sehr hohe Bedeutung
- hohe Bedeutung

Quelle: Karte 1 „Arten und Biotope“, Stand: 15.01.2015

Gemeinde Lemwerder
Rathaus
Stedinger Str. 51
27809 Lemwerder
Tel.: 0421 / 67 39 - 0
Fax: 0421 / 67 39 - 51
gemeinde@lemwerder.de
www.lemwerder.de

Sprechzeiten
vormittags:
Montag bis Freitag
nachmittags:
Montag und Dienstag:
Donnerstag:

8:30 - 12:00 Uhr
14:30 - 16:00 Uhr
14:30 - 18:00 Uhr
Zusätzliche Termine nach tel. Absprache

Bankverbindung
Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00
Kto.-Nr. 030 346 563

IBAN DE02 2805 0100 0030 3465 63
BIC BRLADE21LZO

- Darstellung des festgelegten bzw. favorisierten Trassenverlaufs der „B 212-neu“ in allen Planunterlagen. In den Karten 5 und 6 fehlt eine entsprechende zeichnerische Darstellung.
- In den Karten 1, 2, 3 und 4 müssen aufgrund tatsächlicher Veränderungen die zeichnerischen und textlichen Hinweise auf die Kläranlage, sowie auf die Bahnlinie zwischen Bahnkilometern 12.500 bis 14.500 gestrichen werden. In der Gemeinde Lemwerder befindet sich seit 2002 keine Kläranlage mehr. Die vorgenannten Bahngleise der Teilstrecke der Nebenanschlussbahn Delmenhorst – Lemwerder wurden entwidmet und sind zwischen Industriestraße und Johannesweg größtenteils zurückgebaut.
- Verzicht auf die in Karte 6 auf dem Ritzenbütteler Sand und der Bundeswasserstraße Weser (Werftgelände Lürssen; Werftgelände Abeking & Rasmussen) ausgewiesenen „besonders geschützten Biotope, gem. § 30 BNatSchG“. Bezüglich der Kompensationsflächen der WSV auf dem Ritzenbütteler Sand sollte eine gemeinsame Absprache der naturfachlichen Beurteilungen erfolgen, damit eine zukünftige Nutzung der Fläche z.B. für das jährlich stattfindende Drachenfest nicht konterkariert wird.
- Verzicht auf alle ausgewiesenen „Kleinstbiotope“, die als „besonders geschützten Biotope, gem. § 30 BNatSchG“ in der Karte 6 ausgewiesen sind, angezweifelt. Auf eine punktuelle Ausweisung sollte daher bis zu einer tatsächlichen Bestandsaufnahme mit einer belegbaren Datenerfassung abgesehen werden;
- Verzicht auf die Ausweisung von Gebieten, in denen kein bedeutsames Brut- und/oder Gastvogelvorkommen registriert wurde. (vgl. Karte M1: Schutzwürdige Bereiche mit besonderer Bedeutung als Brut- und Rasthabitate für die Avifauna; Stand: 15.01.2015);
- Berücksichtigung bestehender Flächenausweisungen im derzeit geltenden Flächennutzungsplan und dem in der Aufstellung befindlichen und bereits im Rahmen der TÖB-Beteiligung öffentlich ausgelegten „Flächennutzungsplan 2025“ der Gemeinde Lemwerder;
- Freihaltung von Entwicklungsbereichen (Einhaltung von Abstandsbereichen zur Bebauung);
- Verzicht auf die Ausweisung eines schutzwürdigen Bereiches SWB_{BR} 30 – Altenesch. Wie bereits in der Anlage 1 zum LRP geschrieben, liegt innerhalb des SWB der große „Windpark Sannauer Hellmer“. In diesem Windpark sind bereits 4 WEA im Betrieb. Weiterhin queren zwei Hochspannungsfreileitungen und die L 875 zwischen Braake und Deichhausen das Gebiet. Zusätzlich wird der Bereich durch die geplante Trassenführung der „B 212 neu“ zukünftig durchschnitten werden. Der SWB müsste demnach deutlich reduziert werden oder die vorhanden rechtskräftigen Planungen müssten berücksichtigt werden;
- Für die im LRP unter Punkt 5.2 auf den Seiten 344 ff. getätigten Aussagen soll unsere Stellungnahme vom 22.12.2014 zum LROP bzgl. des Themas Torferhaltung und Moorentwicklung und Biodiversität und Biotopvernetzung berücksichtigt werden.
- Grundsätzliche Einbindung und Berücksichtigung landwirtschaftlicher Interessen und Zusicherung eines finanziellen Ausgleichs bei unausweichlichen Bewirtschaftungserschwernissen. Wir schließen uns der Stellungnahme des Kreislandvolkverband Wesermarsch e.V. an.

Mit freundlichen Grüßen


Regina Neuke
(Bürgermeisterin)

Seite 7 von 7

Gemeinde Lemwerder
Rathaus
Stedinger Str. 51
27809 Lemwerder
Tel.: 0421 / 67 39 - 0
Fax: 0421 / 67 39 - 51
gemeinde@lemwerder.de
www.lemwerder.de

Sprechzeiten
vormittags:
Montag bis Freitag
nachmittags:
Montag und Dienstag:
Donnerstag:

8:30 - 12:00 Uhr
14:30 - 16:00 Uhr
14:30 - 18:00 Uhr
Zusätzliche Termine nach tel. Absprache

Bankverbindung
Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00
Kto.-Nr. 030 346 563
IBAN DE02 2805 0100 0030 3465 63
BIC BRLADE21LZ0